

Herrn

- handelnd unter www.justizfreund.de -

Vorab per E-Mail: rechtsmeister@yahoo.de

MICHAEL NESSELHAUF
BERND KOCH
DR. VOLKER KNIES
J. FRIEDRICH NIEBUHR, LL.M.
DR. STEPHANIE VENDT
SIDONIE VON WEDEL
DR. TILL DUNCKEL
HENNING LORENZEN, LL.M.

Laura Lahr
info@nesselhauf.com

Sekretariat: Stefanie Hentschel
Telefon: -121; Telefax: -129

8. Dezember 2015
Az. 1023/15 N/LL/LL

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir zeigen an, dass wir die Telio Communications GmbH in folgender Angelegenheit vertreten; entsprechende Vollmacht wird versichert.

Sie halten auf <http://blog.justizfreund.de/?p=7396> unter der Überschrift „Abzocke hinter Gittern, überteuerte Telefongebühren“ einen Artikel zum Abruf bereit, der mit mehreren unwahren Passagen das Unternehmenspersönlichkeitsrecht unserer Mandantin verletzt. Zu Ihrer Information fügen wir die von der Telio Communications GmbH in einem Parallelfall erwirkte einstweilige Verfügung des Landgerichts Frankfurt bei. Wir fordern Sie daher auf, diesen Beitrag unverzüglich, spätestens jedoch bis **Donnerstag, den 10. Dezember 2015, 18.00 Uhr** löschen zu lassen. Sollte das nicht geschehen, werden wir unserer Mandantin empfehlen, ihre Ansprüche unverzüglich förmlich durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Laura Lahr
Rechtsanwältin

Landgericht Frankfurt am Main

Az.

M NESSELHAUF RECHTSANWÄLTE		
02. Dez. 2015		



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Telio Communications GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Drews,
Holstenstraße 205, 22765 Hamburg,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Nesselhauf Rechtsanw.
Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg,
Geschäftszeichen: 1123/15

gegen

Antragsgegnerin

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift
beigefügten Antrag vom 17.11.2015, bei Gericht eingegangen am 16.11.2015, sowie
den Schriftsatz vom 26.11.2015, nebst insgesamt 9 Anlagen,

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richterin am Landgericht Butscher und
Richter am Landgericht Dr. Mantz

am 27.11.2015 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – bei Meidung von Ordnungsgeld

bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen:

- a) „Telio nahm für Gespräche in andere Orte 0,20 Euro pro Minute. Das ist schon im Vergleich zu einem relativ teuren Telekom-Tarif für Privatkunden fast das Zehnfache.“; und/oder
- b) „Das Stendaler Urteil ist insofern ein Präzedenzfall, als dass Telio in allen Justizvollzugsanstalten in der Regel die gleichen Tarife anbietet.“; und/oder
- c) „Zudem wird auch abgerechnet, wenn am anderen Ende der Leitung niemand ans Telefon geht.“

Die Kosten des Eilverfahrens haben die Antragstellerin zu 25% und die Antragsgegnerin zu 75% zu tragen.

Der Streitwert wird auf 40.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Beschluss beruht auf den §§ 823, 1004 BGB, 3, 32, 91, 269 Abs. 3, 890, 935 ff. ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss, durch den die einstweilige Verfügung angeordnet wird, kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Der Beschluss, durch den der Streitwert festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Kurth

Butscher

Dr. Mantz



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 01.12.2015

Wagner, JFA'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle